

KRANKENVERSICHERUNG FÜR RENTNER



Gesetzlich versicherte Rentner sind entweder Pflichtmitglied oder freiwillig versichert. Dabei wird der Beitrag unterschiedlich berechnet. Die Leistungen sind gleich.

Dieses Infoblatt enthält ausgewählte Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung von Rentnern.

→ **Sie haben noch Fragen?** | Gern beantworten wir diese in einem persönlichen Gespräch.

WIE SIEHT DIE GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG FÜR RENTNER AUS?

Rentner können in der gesetzlichen Krankenversicherung auf zwei Wegen versichert sein. Entweder pflichtversichert in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) oder als freiwillige Versicherte. Die beiden Formen unterscheiden sich in der Art der Beitragsberechnung. **Die Leistung sind gleich.**



WELCHE UNTERSCHIEDE BESTEHEN IN DER BEITRAGSBERECHNUNG?

In der Pflicht-Krankenversicherung für Rentner sind nur bestimmte Einnahmen beitragspflichtig. In der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung wird der Beitrag dagegen auf alle Einnahmen erhoben. Zudem gibt es in der freiwilligen Versicherung einen **Mindestbeitrag**.

Dieser Unterschied wirkt sich in zwei Fällen aus:

→ **Kapitaleinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.** | Bei pflichtversicherten Rentnern sind diese Einkünfte nicht beitragspflichtig. Anders bei freiwillig Versicherten. Sie müssen deshalb mehr Beitrag zahlen.



Die Pflichtversicherung ist meist günstiger. Gibt es nur Einkünfte aus Renten oder Versorgungsbezügen und liegen diese zusammen über 1.178,33 Euro im Monat, dann ist der Unterschied ohne Bedeutung.

→ **Die Einkünfte sind sehr niedrig.** | Durch den Mindestbeitrag in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ist auch bei sehr niedrigen Einkünften mindestens ein Beitrag von ca. 220 Euro zu zahlen. Wegen des Zusatzbeitrags kann sich der tatsächliche Mindestbeitrag von Kasse zu Kasse etwas unterscheiden. In der Pflichtversicherung gibt es dagegen keine Mindestbeitragsregelung. Bei sehr niedrigen Einkünften sind deshalb nur geringe Beiträge fällig.



WER KOMMT IN DIE KRANKENVERSICHERUNG DER RENTNER?

Um Mitglied der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) zu werden, müssen Vorversicherungszeiten erfüllt sein. Die Vorversicherungszeit beträgt neun Zehntel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens.

verbraucherzentrale

Niedersachsen

KRANKENVERSICHERUNG FÜR RENTNER

Man muss also den größten Teil in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens gesetzlich versichert gewesen sein. Die Art der gesetzlichen Krankenversicherung ist unerheblich. Zeiten der Pflicht-, freiwilligen und Familienversicherung zählen gleichermaßen. Maximal 10 % der Zeit darf eine private Krankenversicherung bestanden haben.

→ **Beispiel 1** | Maria Müller hat 1974 mit 17 eine Ausbildung zur Restaurantfachfrau begonnen. 2024 geht sie mit 67 Jahren in Rente. Die Dauer des Erwerbslebens sind 50 Jahre. Die zweite Hälfte sind 25 Jahre von 1999 bis 2024. In dieser Zeit muss sie mindestens 22 Jahre und 6 Monate gesetzlich versichert gewesen sein.

→ **Beispiel 2** | Bei Frank Karl geht die zweite Hälfte des Erwerbslebens von 2004 bis 2024. Ab 2006 bestand für fünf Jahre eine private Krankenversicherung. Das sind 25 % der zweiten Hälfte. Die Vorversicherungszeit von 9/10 wird nicht erfüllt. Es tritt keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner ein.

ZUSATZ-VERSICHERUNGSZEITEN FÜR KINDER 3 JAHRE MEHR

Pro Kind werden 3 Jahre Vorversicherungszeit angerechnet. Das ist für jedes Elternteil möglich. Wann und ob das Elternteil an der Kindererziehung beteiligt war, spielt keine Rolle.

Als Kinder gelten auch Adoptiv-, Stief- sowie Pflegekinder. Für Adoptiv- und Stiefkinder gibt es den Zuschlag nur, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption bzw. der Eheschließung noch nicht die Altersgrenzen für die Familienversicherung überschritten hatte. Kinder können bis zum 18. Geburtstag familienversichert sein. Wenn sie nicht arbeiten, ist Familienversicherung bis zum 23. Geburtstag möglich. Geht das Kind noch zur Schule, macht eine Berufsausbildung oder leistet einen Freiwilligendienst, ist Familienversicherung bis zum 25. Geburtstag möglich. Zusätzlich muss das Stiefkind innerhalb dieser Grenzen in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen worden sein.

Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder können sowohl bei ihren Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern als auch bei

ihren leiblichen Eltern berücksichtigt werden.

SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE VERSICHERTE

Für einige Versichertengruppen gelten abweichende Regeln für die Ermittlung der Vorversicherungszeiten. Dies betrifft Künstler und Publizisten, Spätaussiedler, deutschsprachige Juden und vertriebene Verfolgte.

WIE WIRD DER BEITRAG BERECHNET?

Bei pflichtversicherten Rentnern gilt für die Rente ein Beitragssatz von 14,6 Prozent. Dazu kommt noch der Zusatzbeitrag, den jede Kasse individuell festlegt. Davon übernimmt die Rentenversicherung die Hälfte. Die andere Hälfte zahlt der Rentner. Den Beitrag auf Versorgungsbezüge zahlt der Rentner selbst. Versorgungsbezüge sind z.B. Beamtenpensionen oder Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Bei freiwillig gesetzlich versicherten Rentnern gilt für Renten und Versorgungsbezüge ebenfalls ein Beitragssatz von 14,6 Prozent plus Zusatzbeitrag. Die Rentenversicherung zahlt als Beitragszuschuss die Hälfte des Beitrags, der sich aus der Rente ergibt. Für weitere Einkünfte wie Miete oder Zinsen gilt ein Beitragssatz von 14,0 Prozent plus Zusatzbeitrag. Dafür wird kein Zuschuss gezahlt.

IST ALS RENTNER AUCH FAMILIENVERSICHERUNG MÖGLICH?

Wenn die Voraussetzungen für die Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) nicht erfüllt sind, ist eventuell eine Familienversicherung möglich. Das Gesamteinkommen darf dann 505 Euro (2024) nicht überschreiten. Wird Einkommen aus einem Minijob erzielt, liegt die Grenze insgesamt bei 538 Euro (2024)

Es ist nicht möglich, auf eine bereits gezahlte Rente zu verzichten um in die Familienversicherung zu kommen. Dies gilt aber nicht für die Wahl einer Teilrente. Es besteht auch keine Pflicht Rente zu beantragen.